

Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung beginnend mit dem Schuljahr 2025/2026

I. Ausgangssituation und Zielsetzung

Rund 450.000 Schülerinnen und Schüler lernen im laufenden Schuljahr an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen. Die Schülerzahlen stiegen in den letzten Jahren – vor allem infolge der anhaltenden Migration – und erreichen mittlerweile einen Höchststand. Demgegenüber stehen rund 34.000 Lehrkräfte und Assistenzkräfte, für die insgesamt 31.730 Stellen zur Verfügung stehen.

Der Unterricht an den öffentlichen Schulen kann derzeit nicht vollständig abgesichert werden. Sachsenweit ist von einem fehlenden Lehrerarbeitsvermögen von mindestens 1.400 Vollzeitstellen auszugehen.

Mit dem nachfolgenden Maßnahmenpaket werden Initiativen vorgeschlagen, die einerseits darauf abzielen, noch bestehende Effizienzpotentiale in der schulischen Organisation, der Klassenbildung, der Beschulung von bestimmten Schülergruppen sowie in der Lehrerbildung zu nutzen. Zum anderen werden Maßnahmen vorgeschlagen, um das bestehende Lehrerarbeitsvermögen noch effizienter einzusetzen und den Schwerpunkt der Schuljahresplanung in den kommenden Jahren noch stärker auf die Unterrichtsabsicherung zu setzen. Gleichzeitig soll der Aufwand zur Aufgabenerfüllung von Lehrkräften und Schulleitungen reduziert werden. Tätigkeiten, die nicht unmittelbar dem Unterricht und der Vor- und Nachbereitung dienen, werden zugunsten der Unterrichtsabsicherung reduziert oder entfallen.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus schlägt in der Gesamtschau die nachfolgenden Maßnahmen vor.

Soweit es in den kommenden Jahren etwa in Folge des perspektivisch einsetzenden Rückgangs der Schülerzahlen zu Änderungen gegenüber dem derzeitigen Stand der Unterrichtsversorgung kommt, wird das Sächsische Staatsministerium für Kultus entsprechende Optionen nutzen, um Maßnahmen auch wieder zurückzuführen bzw. weitere Entlastungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulleitungen zu ergreifen. Insofern wird davon ausgegangen, dass einem Teil der Maßnahmen vorübergehender Charakter zukommt.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung

1. Personelle Stärkung der Oberschulen

Aktuell kann der Grundbereich an Oberschulen landesweit nicht mehr abgesichert werden. Im ersten Schulhalbjahr 2024/2025 fiel an den Oberschulen planmäßig bereits 8 Prozent des Unterrichts aus. Hinzu kam ein außerplanmäßiger Ausfall von 6,8 Prozent. Die Gesamtzahlen bilden den Durchschnitt über ganz Sachsen ab. In den LaSuB-Standort-Regionen Bautzen und Chemnitz ist der Unterricht in noch geringerem Umfang abgesichert. Im Durchschnitt dieser beiden Standorte ist von Unterrichtsausfällen von bis zu 18 Prozent auszugehen, wobei die Werte an einzelnen peripheren Oberschulen darüber liegen können. Langzeit-Unterrichtsausfälle insbesondere in MINT-Fächern lassen sich an diesen Schulen immer weniger vermeiden.

Um dem in der Sächsischen Verfassung und im Sächsischen Schulgesetz verankerten Recht auf gleiche Bildung gerecht zu werden, wird das Landesamt für Schule und Bildung verstärkt für einen Ausgleich des Arbeitsvermögens zwischen den Schularten und Regionen sorgen. Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den sächsischen Schuldienst auch mit anderen Lehramtsabschlüssen – beispielsweise grundständig ausgebildete Grundschullehrkräfte – sollen für eine Tätigkeit an den Oberschulen gewonnen werden. Das Landesamt für Schule und Bildung wird bedarfsorientiert für den Einsatz in den Klassenstufen 5 und 6 Fortbildungen anbieten.

Darüber hinaus wurde bereits das Angebot „Primarstufe Plus“ der TU Chemnitz zum Wintersemester 2024/2025 eingerichtet. Der Master-Studiengang Primarstufe Plus richtet sich an Absolventinnen und Absolventen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und an Grundschullehrkräfte mit dem studierten Fach Mathematik und schließt nach zwei Semestern mit dem Master of Arts ab. Die Studierenden werden damit gezielt für den Einsatz als Lehrkräfte an Oberschulen im Fach Mathematik vorbereitet.

Des Weiteren ist vorgesehen, intensiver die Möglichkeit zu nutzen, neben Grundschullehrkräften auch Gymnasiallehrkräfte an Oberschulen einzusetzen und sie entsprechend abzuordnen oder zu versetzen.

2. Anpassung von Anrechnungen, Ermäßigungen und Minderungen

Bei den Regelungen zur Arbeitszeit von Lehrkräften und Schulleitungen können Änderungen erfolgen, die dazu dienen, das vorhandene Arbeitsvermögen noch stärker auf die Unterrichtsversorgung auszurichten und die Anreize für einen längeren Verbleib im Schuldienst neu zu justieren. Im Einzelnen ist vorgesehen:

2.1 Neuregelung der Altersermäßigungen

Eine Ermäßigung des Regelstundenmaßes der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten erfolgt künftig zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden mit einer Wochenstunde, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden mit zwei Wochenstunden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden mit vier Wochenstunden und in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden mit sechs Wochenstunden. Es wird eine Übergangsregelung mit einer Besitzstandsgarantie für die Lehrkräfte, die von der bisherigen Regelung profitieren, gewährt.

Aktuell verlassen über 92 Prozent der Beschäftigten das Schulsystem vor der Regelaltersgrenze. Die derzeitige Altersermäßigung mit den Anrechnungsaltersgrenzen 58-60-61 hat leider nicht zu einem längeren Verbleib im Schuldienst beigetragen. Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung, der verbesserten Gesundheit vieler im Alter

sowie gezielter Maßnahmen zur Gesundheitsförderung für die Lehrkräfte erfolgt die Gewährung der Altersermäßigung künftig ab dem 63. Lebensjahr und dann aber stufenweise mit einem deutlich höheren Umfang.

2.2 Anpassung schulbezogener Anrechnungen

Vor dem Hintergrund der angespannten Personal- und Unterrichtssituation an den öffentlichen Schulen werden die vorhandenen Arbeitskapazitäten im Lehrkräftebereich vor allem unterrichtsabsichernd genutzt. In der Folge wird die Höchstzahl der schulbezogenen Anrechnungsstunden schulartübergreifend um rund zehn Prozent gekürzt. Über Folgeanpassungen nicht unterrichtsnaher Tätigkeiten entscheiden die Schulleitungen vor Ort.

Unabhängig davon stellen wir sicher, dass das bisherige Volumen an schulbezogenen Anrechnungen für die Schulleitungen auf dem bisherigen Niveau fortgeschrieben wird.

2.3 Pauschale Anrechnungsstunden für Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

Alle Lehrkräfte, die 6 bzw. 9 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe der allgemeinbildenden Gymnasien unterrichten, erhalten derzeit unabhängig von der Höhe des Vorbereitungs- und Korrekturaufwands im Vergleich zu einem Unterrichtseinsatz in der Sekundarstufe I eine Verminderung von einer bzw. zwei Unterrichtsstunden. Diese sogenannte K6/K9-Regelung soll künftig durch eine pauschale Zuweisung von Anrechnungsstunden an die Schulen erfolgen. Die Berechnung der Anrechnungsstunde wird dabei pro Schüler in der gymnasialen Oberstufe auf 0,1 Wochenstunden festgelegt.

Durch eine pauschale Zuweisung von Anrechnungsstunden soll der tatsächliche Mehraufwand des Unterrichts je nach Fächern oder Kursart in der gymnasialen Oberstufe differenzierter berücksichtigt werden. Die Ausreichung an die Lehrkräfte der Gymnasien mit Einsatz in der Sekundarstufe II erfolgt in Eigenverantwortung durch die Schulleitung.

Gleichzeitig wollen wir die Änderung nutzen, um an dieser Stelle die Beruflichen Gymnasien mit den Gymnasien gleichzustellen, in dem wir erstmalig die Beruflichen Gymnasien in die Regelung einbeziehen. Wir kommen damit auch einer langjährigen Forderung der Lehrkräfte und Schulleitungen aus den Berufsbildenden Schulen nach.

2.4 Neufassung der Regelung zu den Fachberaterinnen und Fachberatern

Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Schulfachreferate des Landesamtes für Schule und Bildung bei der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Unterrichtsfächer, beraten Schulleitungen und Kollegen mehrerer Schulen in ihrem Sprengel, sind in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung aktiv und unterstützen die Integration von Seiteneinsteigern. Das Amt ist mit Ausnahme der Schulart Grundschule mit der Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe A14/E14 bewertet. Zusätzlich gewährt die Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung bisher personenbezogene Anrechnungen bis zu 6 Wochenunterrichtsstunden.

Aufgrund der aktuellen Bedarfssituation wird der Umfang der personenbezogenen Anrechnungen für alle Fachberaterinnen und Fachberater ab dem Schuljahr 2025/2026 einheitlich auf maximal 4 Wochenunterrichtsstunden begrenzt, damit mehr Arbeitsvermögen zur Abdeckung des Grundbereichs genutzt werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde wird in diesem Zusammenhang Entlastungsmöglichkeiten der Fachberater sicherstellen. Schwerpunkt der Tätigkeit bleibt aber die Lehrplanumsetzung. Fachberaterinnen und Fachberater werden zudem weiter eingesetzt zur Begleitung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern im Schuldienst sowie mit Blick auf den Ausbau des Einsatzes von Grundschullehrkräften an Oberschulen.

2.5 Wahrnehmung der GTA-Koordination durch Assistenzkräfte

Für die GTA-Koordination beauftragt die Schulleitung aus dem Lehrerkollegium eine oder mehrere Personen mit der Planung und Umsetzung der schulspezifischen Ganztagskonzeption. Die GTA-Koordinatorinnen und GTA-Koordinatoren sind Ansprechpartner für alle involvierten Akteure. Der Einsatz von Lehrkräften als GTA-Koordinatoren bedeutet, dass diese eine bestimmte Zeit für den Unterricht nicht zur Verfügung stehen.

Künftig sollen die administrativen und organisatorischen Teilaufgaben der GTA-Koordination an Schulen mit Assistenzkräften ausschließlich durch diese wahrgenommen werden. Die Erstellung der Ganztagskonzeption für die Schule bleibt eine pädagogische Aufgabe.

2.6 Neufassung der Regelungen für Lehrbeauftragte an den Ausbildungsstätten

Lehrbeauftragte an den Ausbildungsstätten erhalten für ihre Tätigkeit in der Ausbildung in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung (Vorbereitungsdienst und schulpraktische Ausbildung) eine Reduzierung des Regelstundenmaßes und darüber hinaus personenbezogene Anrechnungen je nach Tätigkeit als Hauptausbildungsleiterin bzw. Hauptausbildungsleiter, Fachausbildungsleiterin bzw. Fachausbildungsleiter oder Ausbilderin bzw. Ausbilder für Schulrecht. Dies führt dazu, dass die Unterrichtsverpflichtung reduziert wird. Eine Streichung bzw. Reduzierung der für die Wahrnehmung der Funktion als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter allgemein gewährte Minderung des Regelstundenmaßes soll zugunsten der Unterrichtsversorgung Wirkung zeigen. Gleichzeitig wird die Kumulation von Anrechnungen für andere Tätigkeiten, beispielsweise die Tätigkeit als Fachberaterin bzw. Fachberater in den Blick genommen.

Unbenommen dessen wird durch Optimierungen im Planungsprozess (stringentere Gruppenbildung, wenn möglich Paralleleinsatz der Fachausbildungsleitungen, lehramtsübergreifendes Nutzen von Ressourcen) bei Wahrung des qualitativen Anspruchs ein weiteres Arbeitsvermögen für den Unterricht gewonnen.

2.7 Rechtsrahmen für die Einführung eines Vorgriffstundenmodells

Ausgehend vom regulären Regelstundenmaß nach der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung können Arbeitszeitkonten die Verpflichtung voll- und teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte beinhalten, über mehrere Jahre eine oder mehrere Deputatsstunden mehr zu unterrichten (Ansparphase). Das dadurch erworbene individuelle Arbeitszeitguthaben kann dann in einer mehrjährigen sog. Rückgabephase durch eine Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung vollständig ausgeglichen werden.

In § 144a SächsBG soll zunächst eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Verordnung geschaffen werden. Damit würde das SMK ermächtigt, Lehrkapazitäten durch verpflichtende Arbeitszeitkonten vorübergehend zu erhöhen. Dabei ist die Rechtsverordnung auf die Schularten und Alterskohorten zu begrenzen, soweit lediglich für diesen Bereich und bestimmte Jahrgänge der Lehrkräfte ein länger andauernder, aber vorübergehender Personalbedarf besteht. Die Einzelheiten der ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen und die Zusammensetzung des betroffenen Personenkreises sind ebenfalls in einer solchen Rechtsverordnung zu regeln.

Mit der Regelung soll ein Beitrag zur Senkung des vorübergehenden Fehlbedarfs an Lehrkräften und zur Steigerung der Unterrichtsabsicherung geleistet werden. Ein entsprechender Norm-Entwurf zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes ist Teil des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026.

Über den Erlass bzw. die konkrete Ausgestaltung einer entsprechenden Verordnung ist auch vor dem Hintergrund der seit Juli 2024 laufenden Arbeitszeituntersuchung der Lehrkräfte und Schulleitungen an den öffentlichen Schulen mit circa 4.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entscheiden. Ein erster Zwischenbericht liegt seit Ende Februar 2025 vor und wird am 11. März 2025 in einem Expertengremium ausgewertet, welches für die Begleitung der Arbeitszeituntersuchung eingerichtet wurde. Die Zwischenergebnisse liefern auch erste Tendenzen zur durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleitungen im Freistaat Sachsen.

3. Neue Regeln zur schulischen Integration

Zum Schuljahr 2025/2026 wird das Integrationsverfahren auf der Grundlage der Sächsischen Konzeption zur Integration von schulpflichtigen Migranten gestrafft. Dies geht einher mit gezielten Anpassungen bei der Klassen- und Gruppenbildung.

Bei der Bildung von Vorbereitungsklassen ist die Mindestschülerzahl strikt einzuhalten. Die Zuweisung von Stunden für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erfolgt künftig nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Klassen und Gruppen.

Des Weiteren endet die Erteilung von individuellem Förderunterricht DaZ für die Schülerinnen und Schüler nach spätestens fünf Jahren in der Etappe 3.

4. Mehr Praxiserfahrung im Lehramtsstudium

Den Studierenden werden über die schulpraktischen Studien hinaus Möglichkeiten für Mitwirkung im Schulalltag eröffnet. Über diese integrierten Praxiserfahrungen wird während des Studiums ein vertiefender und reflektierter Theorie-Praxis-Bezug hergestellt. Ziel ist es, bestehende Projekte in diesem Bereich zu bewahren (z. B. „Praxis im Lehramtsstudium“ der Universität Leipzig) sowie gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weitere Angebote vorzuhalten (z. B. „Theorie-Praxis-Verzahnung im Lehramt“ der TU Dresden).

5. Gewinnung von Ein-Fach-Lehrkräften für den Schuldienst

Die Möglichkeiten für Hochschulabsolventen mit Qualifikationen in den Fächern Musik und Kunst für den Unterrichtseinsatz werden über das Gymnasium hinaus gezielt ausgebaut. Für Lehrkräfte mit sogenannter Doppelfachausbildung wird der direkte Zugang in den Vorbereitungsdienst eröffnet und sie werden künftig auch an Oberschulen eingesetzt. Die entsprechenden Rechtsnormen werden in diesem Jahr angepasst.

Zudem wird geprüft, inwieweit sich dieses Modell zeitnah auf andere Qualifikationen ausweiten lässt, um die Möglichkeiten zur Beschäftigung von Ein-Fach-Lehrkräften zu erweitern. Darüber hinaus wollen wir die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen beschleunigen.

6. Reduzierung von Abordnungen in die Schulverwaltung

Alle Abordnungen von Lehrkräften an das Sächsische Staatsministerium für Kultus und an das Landesamt für Schule und Bildung werden erneut auf deren pädagogische Notwendigkeit geprüft. Bei Abordnungen in die Schulverwaltung wird verstärkt darauf geachtet, dass diese nur dann mit Lehrkräften erfolgen, wenn die Tätigkeit dies zwingend gebietet. Ziel ist, bereits zum Schuljahr 2025/2026 ein zusätzliches Arbeitsvermögen für den Unterricht zu generieren und diese Bemühungen in den kommenden Jahren fortzusetzen.

7. Ausbau multiprofessioneller Teams an Schulen

Die Kernaufgabe der Lehrkräfte ist die Erteilung von Unterricht. Um sicherzustellen, dass Unterricht einen so hohen Anteil wie möglich an der Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte einnimmt, sind in den letzten Jahren bereits entscheidende Schritte unternommen worden.

Eine wesentliche Bedeutung kommt der Etablierung von multiprofessionellen Teams an Schulen zu. Kernbestandteil sind die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die bereits an vielen sächsischen Schulen wertvolle Unterstützungsarbeit leisten. Der erreichte Personalbestand wird abgesichert und das Startchancenprogramm wird umgesetzt. Praxis- und Inklusionsberatung werden wir weiter im erforderlichen Umfang gewährleisten. Wir setzen die Schulsozialarbeit fort.

Inhaltlich werden die Aufgaben der multiprofessionellen Teams näher definiert, die Tätigkeit außerunterrichtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser miteinander verzahnt und die Assistentinnen und Assistenten aufgabengerecht qualifiziert. Zudem werden die Verantwortlichkeiten und Leitungsstrukturen in multiprofessionellen Teams geprüft und gegebenenfalls angepasst. So entstehen multiprofessionelle Teams, die Schulleitungen und Lehrkräfte im nichtunterrichtlichen Bereich effizient entlasten.

8. Flexibilisierung des Unterrichts in Umsetzung der Stundentafeln

8.1 Ausbau fächerverbindenden Lernens

Im Schuljahr 2025/2026 wird das Sächsische Staatsministerium für Kultus den Einstieg in eine flexible Umsetzung der Stundentafeln und Lehrpläne gestalten, sodass fächerverbindender Unterricht im Umfang von zwei bis sechs Wochenstunden gemäß Stundentafeln eigenverantwortlich durch die Schulen umgesetzt werden kann.

8.2 Schrittweise Etablierung von digital gestütztem Selbstlernen

Zur Umsetzung der Stundentafel wird weiterführenden Schulen ermöglicht, regelmäßigen Fachunterricht im Rahmen von digitalgestütztem Selbstlernen eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus unterstützt Schulen mit geeigneten digitalen Tools zur Durchführung von digitalgestütztem Selbstlernen.

8.3 Ermöglichung von hybridem Unterricht

Der Hybridunterricht wurde an ausgewählten Gymnasien im abgelaufenen Schuljahr erfolgreich erprobt. Hieran wird im Schuljahr 2025/2026 angeknüpft und das Angebot mit Blick auf die schulischen Bedingungen situationsgerecht erweitert. Auf Grundlage von in der Sekundarstufe II gewonnenen Erfahrungen werden Möglichkeiten der Umsetzung in der Sekundarstufe I auch an Oberschulen geprüft.

9. Einrichtung eines Pools für Prüfungsaufgaben

Die digitale Datenbank mit Prüfungsaufgaben für die zentral gestellten Abschlussprüfungen in Verantwortung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wird unter Beachtung datenschutzrechtlicher Neuregelungen konsequent weiter ausgebaut.

10. Modifikation der schriftlichen Abschlussprüfung

Die zentralen schriftlichen Prüfungen in den naturwissenschaftlichen Fächern in den Schularten Oberschule und Förderschule werden reformiert. Danach ist in den Naturwissenschaften beabsichtigt, die gegenwärtige zeitpunktbezogene, schriftliche Realschulabschluss-Prüfung zu einem Abschlussverfahren weiterzuentwickeln. Dieses Verfahren soll sich auf den Gesamtzeitraum der Abschlussklassenstufe 10 verteilen sowie mit inhaltlich veränderten Schwerpunktsetzungen versehen werden (insb. naturwissenschaftliches Experimentieren mit digitalen Werkzeugen, Erkenntnisgewinnungs- und Kommunikationskompetenz, Selbständigkeit bei der Prozessführung).

Vorgesehen ist eine Modifizierung der bestehenden Wahlmöglichkeit der schriftlichen Prüfungen in den Fächern Biologie, Chemie, Physik und eine Flexibilisierung der Stundentafel der Abschlussklasse ab dem Schuljahr 2026/2027.

Derzeit können die Prüflinge unmittelbar vor dem Prüfungszeitraum ihre Entscheidung über das Prüfungsfach bekannt geben. Angestrebt wird, dass der Prüfungsausschuss der Schule am Ende der Vorabgangsklasse bestimmt, in welchen naturwissenschaftlichen Fächern die Prüfung geschrieben wird.

11. Reduzierung der Klassenarbeiten und Klausuren an Gymnasien sowie der Zahl einzubringender Kurse an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung

Die Regelungen zu den Klausuren in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/II werden überprüft, um eine deutliche Senkung des Korrekturaufwandes zu erreichen. Auch in den Klassenarbeiten der Klassen 5-10 soll der Korrekturaufwand gesenkt werden. Damit greifen wir auch die Forderung der Schülerinnen und Schüler auf, den Leistungsdruck zu reduzieren

Im Rahmen der Neukonzipierung der gymnasialen Oberstufe wird an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung je nach Vertiefungsrichtung die Anzahl der einzubringenden Kurse auf 36 bzw. 32 gesenkt.

12. Keine verbalen Einschätzungen zu den Kopfnoten auf Jahreszeugnissen

In einem Schulversuch erproben einige Schulen in der Primarstufe derzeit alternative Bewertungsformen in Unterrichtsfächern jenseits der Kernfächer. Nun wollen wir außerdem mit Blick auf die Arbeitsbelastung den Verzicht auf verbale Einschätzungen in den Kopfnoten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung auf dem Jahreszeugnis ermöglichen.

13. Verknüpfung von Notenverwaltung, Zeugnisdruck und Statistik

Zur Dokumentation, für Bescheinigungen und zur pädagogischen Arbeit mit/von Schülerleistungen zur Halbjahresinformation und für Zeugnisse wird eine automatisierte Datenübergabe und -verarbeitung durch Erstellung von Schnittstellen zwischen SaxSVS und externen digitalen Notenverwaltungsprogrammen realisiert. Abschlüsse werden in die amtliche Schulstatistik übernommen.